



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 28. Juni 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Gesetzesentwurf zur Änderung der Abgabenordnung**

BEZUG Ihr Antrag vom 23. Mai 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ [REDACTED]

DOK [REDACTED]

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrem vorgenannten Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um  
Übersendung von

*„Informationen zum in der Stellungnahme der Bundesregierung im „Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit  
von Freifunk“ (Drs. 19/6925, Anlage 2) erwähnten geplanten Gesetzesentwurf zur  
Änderung der Abgabenordnung zwecks Entbürokratisierung des Ehrenamtes, der besseren  
Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement, einschließlich der  
Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk“.*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Im Bundesministerium der Finanzen (BMF) gibt es keinen Entwurf zu dem von Ihnen genannten Gesetz. Diese Informationen liegen daher im BMF nicht vor.

Ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhang jedoch Folgendes mitteilen:

Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk entstammt einer Bundesratsinitiative der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen, die dem Bundestag zugeleitet, aber dort noch nicht beraten worden ist. Diese Information ist auf der Website des Bundestages (Drucksachen Service - DIP) öffentlich zugänglich.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme die Initiative des Bundesrates begrüßt und darauf verwiesen, dass im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 neben der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Betriebes und der Unterhaltung offener WLAN-Netze weitere Veränderungspotentiale für den Bereich der Gemeinnützigkeit identifiziert worden sind. Öffentlich angekündigt in Petitionen, parlamentarischen Anfragen und Eingaben von Bürgern und Verbänden ist, dass die Bundesregierung die steuergesetzlichen Änderungen insgesamt in einem Gesetzentwurf bündeln möchte. Einen Entwurf gibt es daher noch nicht.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.